



Drucksache	Nr.: X / 142.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 142.1	27. September 2024

Antrag der Stadt Kelkheim (Taunus) auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 ROG i.V.m. § 8 HLPG für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ sowie die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Bereich des Bebauungsplans 193-12 „2. Gewerbegebietserweiterung Münster Süd“

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. X / 142.1

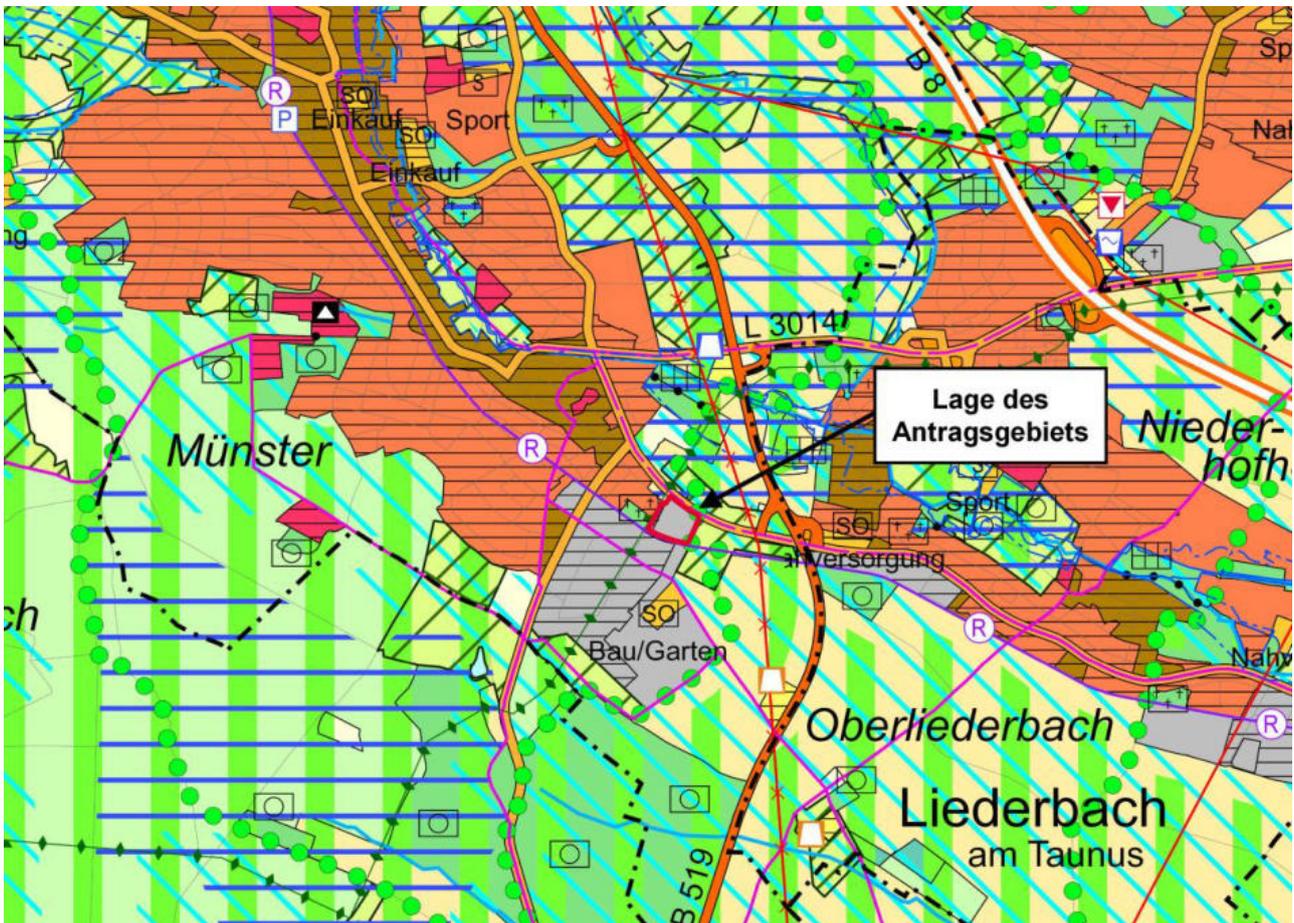
- I Für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel und Wohnen“ im Bereich des Bebauungsplans 193-12 „2. Gewerbegebietserweiterung Münster Süd“ wird auf der Grundlage des Antrags der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 24. Juni 2024 die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 (Sondergebiete ausschließlich im Vorranggebiet Siedlung), Z3.4.2-5 (Vorranggebiet Industrie und Gewerbe), Z3.4.3-2 Abs. 4 (Siedlungsstrukturelles Integrationsgebot) und Ziel Z3.4.3-3 (kein Einzelhandel in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe) nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmung sowie der Plankarte in Kapitel F zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird erst und ausschließlich dann wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die oberste Landesplanungsbehörde eine erforderliche Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in der Fassung der 4. Änderung bestandskräftig zugelassen oder festgestellt hat, dass eine solche nicht erforderlich ist.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel F

Plankarte



Gebiet, für das die Abweichung zugelassen wird.

(Ausschnitt Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010)